

## Schul- und Hausordnung

### I. Präambel

Schule als Ort gemeinsamen Lernens schafft den Rahmen lebendiger Begegnung, dieser Rahmen basiert auf Grundsätzen der Toleranz.

Im Zentrum schulischer Arbeit stehen die Schüler/innen, denen ein bestmöglicher Start ins eigenverantwortliche Leben ermöglicht werden soll.

Hierzu gehört auch bei wachsender Vielfalt von Kulturen und Lebensstilen die Einhaltung gemeinsamer Regeln des Verhaltens, die den Anspruch auf Achtung der Individualität jedes Einzelnen garantieren und gleichzeitig zu gegenseitiger Rücksichtnahme verpflichten.

Vor diesem Hintergrund und der im Leitbild der Kaufmännischen Schule Lörrach dargelegten Grundsätze gelten nachstehende Regeln des Zusammenlebens:

### II. Schulgemeinschaft

- a) Schülerinnen und Schüler, Lehrerinnen und Lehrer, Eltern und die für die Berufserziehung der Schülerinnen und Schüler Mitverantwortlichen tragen gemeinsam die Verantwortung für die Gestaltung des Lebens und der Arbeit in der Schule. Hier ist es nötig, partnerschaftlich und vertrauensvoll miteinander umzugehen. Dazu tragen folgende Gremien bei:
- Klassenpflegschaften
  - Elternbeirat
  - Schulkonferenz
  - Gesamtlehrerkonferenz
  - Schülermitverantwortung
  - Verbindungslehrerinnen/Verbindungslehrer
  - Beratungslehrerinnen/Beratungslehrer.
- b) Meinungsverschiedenheiten und Reibungen entstehen zwangsläufig, wenn sich Menschen unterschiedlicher Interessenlagen begegnen. Wir gehen davon aus, dass im Konfliktfall Lösungen gewaltfrei gesucht werden. Die Verantwortung, vermittelnd und ausgleichend einzugreifen, wird von allen und für alle gemeinsam getragen.

## Schul- und Hausordnung

### III. Erfolgreiches schulisches Arbeiten

#### 1. Schulbesuchspflicht

Damit die Schülerinnen und Schüler ihre entsprechende Schulart erfolgreich abschließen können, nimmt jede Schülerin und jeder Schüler regelmäßig, ordnungsgemäß und pünktlich am Unterricht und an schulischen Veranstaltungen teil.

#### 2. Fehlzeiten

Ist eine Schülerin oder ein Schüler aus zwingenden Gründen am Schulbesuch verhindert, ist dies der Schule unter Angabe des Grundes und voraussichtlicher Dauer der Verhinderung unverzüglich fernmündlich mitzuteilen.

Eine schriftliche Entschuldigung ist spätestens am dritten Tag der Verhinderung vorzulegen:

- bei Minderjährigen durch einen Erziehungsberechtigten,
- bei Volljährigen durch eigene Erklärung.
  
- Bei Berufsschülern muss die schriftliche Entschuldigung, die der Ausbildungsbetrieb gegengezeichnet hat, innerhalb einer Woche abgegeben werden.

In bestimmten Fällen kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden.

Auf rechtzeitigen und begründeten schriftlichen Antrag können Schülerinnen und Schüler vom Unterricht befreit werden:

- für Einzelstunden durch den/die Fach- bzw. Klassenlehrer/in
- für bis zu zwei Tage durch den/die Klassenlehrer/in
- in den übrigen Fällen durch die Schulleitung.

#### 3. Notengebung

Die Schülerinnen und Schüler werden von der Fachlehrkraft über die für die Notengebung geltenden Bestimmungen informiert.

## Schul- und Hausordnung

### 4. Räume und Materialien

Alle am Schulleben Beteiligten behandeln das Schulgebäude, Klassen- und Fachräume, Einrichtungsgegenstände, Lehr- und Lernmittel schonend. Nur so ist es möglich, eine Atmosphäre zu schaffen, die ein erfolgreiches schulisches Arbeiten für alle erlaubt.

#### 4.1 Schulgebäude

Während der Unterrichtsstunden dürfen Handys und andere elektronische Geräte nicht benutzt werden; sie müssen ausgeschaltet sein. Bei Verstoß gegen diese Bestimmung können die Geräte für die Dauer der Unterrichtsstunde eingezogen werden.

Bei Prüfungen gelten die entsprechenden Bestimmungen.

Im Schulgebäude dürfen Kickboards und Rollerskates nicht benutzt werden. Während der Unterrichtszeit muss es in den Fluren ruhig sein. In den Pausen ist Lärmen zu unterlassen. Es steht ein Stillarbeitsraum zur Verfügung. Schülerinnen, Schüler, Lehrerinnen und Lehrer achten auf Energieeinsparung.

Rauchen ist im Schulgebäude nicht gestattet.

Damit sich alle wohlfühlen, sind alle verantwortlich für Ordnung und Sauberkeit im Schulgebäude und auf dem Schulgelände.

#### 4.2 Klassenräume

Die Klassen entsorgen ihren Müll in die dafür vorgesehenen Behälter. Das ist auch bei jedem Wechsel in ein anderes Klassenzimmer notwendig.

Den Schüler/innen wird empfohlen, in der großen Pause die Räume zu verlassen und sich im Pausenbereich aufzuhalten.

Am Ende der Unterrichtsstunde sind die Klassenordnerinnen und Klassenordner dafür zuständig die Tafel zu säubern. Dies ist auch notwendig, wenn die Klasse den Raum wechselt.

Wer den Raum nach der letzten Unterrichtsstunde verlässt, soll

- die Stühle hochstellen
- die Fenster schließen und
- die Lichter löschen

Essen in den Unterrichtsstunden ist grundsätzlich nicht erlaubt. Trinken ist mit Ausnahme der Fachräume soweit zulässig, als dass es den Unterricht nicht beeinträchtigt.

## Schul- und Hausordnung

### 4.3 Fachräume

Für alle Fachräume und die Sporthalle gelten besondere Sicherheitsvorschriften bzw. Hygienebestimmungen, die durch die Fachlehrer/innen bekannt gemacht werden und denen unbedingt Folge zu leisten ist.

Alle Fachräume sind von der jeweiligen Lehrkraft abzuschließen.

Beschädigungen sind umgehend im Sekretariat oder bei der zuständigen Lehrerin / bei dem zuständigen Lehrer zu melden.

### IV. Sicherheit und Gesundheit

In einer beruflichen Schule mit einem vielschichtigen Unterrichtsangebot sind Umsicht und Rücksicht aller am Schulleben Beteiligten notwendig, um die Gesundheit der Schülerinnen und Schüler nicht zu gefährden. Die nachstehenden Regelungen sollen ferner dafür sorgen, dass der Versicherungsschutz gewährleistet ist.

#### 1. Unfallvorsorge

- Schülerinnen und Schüler, die in der Schule, auf dem Schulgelände oder auf dem Schulweg Gefahrenquellen erkennen, teilen dies unverzüglich dem Sicherheitsbeauftragten, dem Verkehrsbeauftragten, den Lehrkräften, den Hausmeistern oder der Schulleitung mit.
- Aus Gründen der Sicherheit und des vorbeugenden Unfallschutzes dürfen eigene elektrische Geräte von den Schülerinnen und Schülern nur mit ausdrücklicher Genehmigung der Schule ans Stromnetz der Schule angeschlossen werden.
- Im Gefahrenfall ist den Anordnungen der Lehrkräfte Folge zu leisten. Bei Alarm sind die vorgegebenen Fluchtwege einzuhalten.
- Stichwaffen wie stehende Messer, Schlagringe und Ähnliches dürfen nicht in die Schule mitgebracht werden.

#### 2. Versicherungsschutz

Schülerinnen und Schüler sind auf dem Schulweg und bei allen schulischen Veranstaltungen unfallversichert. Unfälle auf dem Schulweg und in der Schule sind sofort im Sekretariat zu melden.

Die Schule informiert über die Möglichkeit der Erweiterung des Versicherungsschutzes durch eine freiwillige Zusatzversicherung. Schülerinnen und Schüler, in deren Klassen ein Betriebspraktikum abgeleistet wird, sind verpflichtet die Zusatzversicherung abzuschließen.

## Schul- und Hausordnung

### Der Versicherungsschutz erlischt,

- wenn der Schulweg mit Umwegen oder mit Verzögerung zurückgelegt wird,
- wenn die Schülerinnen/Schüler ohne Notwendigkeit oder Anweisung eines Lehrers das Schulgebäude verlassen,
- wenn Gefahren absichtlich oder mutwillig heraufbeschworen werden.

### Deswegen

- unterliegt die vorzeitige Entlassung von Schülerinnen und Schülern aus dem Unterricht besonderen Regelungen, über die der Klassenlehrer informiert,
- ist das Verlassen des Schulgebäudes während der Schulzeit nur nach besonderer Genehmigung durch die Lehrkräfte oder die Schulleitung möglich.

Die Haftung für in der Schule abhanden gekommene Wertsachen und Kleidungsstücke ist ausgeschlossen; die Schülerinnen und Schüler müssen ihr Eigentum selbst beaufsichtigen. Es besteht kein Versicherungsschutz.

Fundgegenstände sind den Hausmeistern oder im Schulsekretariat abzugeben.

### **3. Gesundheitsschutz**

Rauchen stellt eine erhebliche Gefahr für die Gesundheit dar, deshalb sollte auf das Rauchen auf dem Schulgelände verzichtet werden. Schülerinnen und Schülern ab dem vollendeten 18. Lebensjahr, die diesen Verzicht nicht leisten können, ist das Rauchen nur in den ausgewiesenen Raucherbereichen (Pausenhof der Mathilde-Planck-Schule / Raucherpavillon am Hintereingang der Kaufmännischen Schule) erlaubt. Die anderen Schülerinnen und Schüler können so vor den gesundheitsschädlichen Folgen des Passivrauchens geschützt werden.

### **V. Sonstige Regeln**

#### **1. Besuch der Schule**

Schulfremde Personen sind verpflichtet sich umgehend im Sekretariat zu melden. Sie dürfen sich nur mit Genehmigung der Schulleitung in den Gebäuden und auf dem Schulgelände aufhalten.

#### **2. Fahrzeuge / Parkregelung**

Fahrzeuge müssen auf den gekennzeichneten Flächen abgestellt werden. Die Tiefgarage ist ausschließlich den Lehrkräften vorbehalten. Für motorisierte Fahrzeuge, die auf dem Schulgelände abgestellt werden, erhebt der Landkreis eine Parkgebühr. Über die Einzelheiten informiert die Klassenlehrerin / der Klassenlehrer.

## Schul- und Hausordnung

### 3. Informationen

Die Schülerinnen und Schüler erhalten Informationen der Schulleitung über das Schwarze Brett und von der SMV am SMV-Brett.

Das Aushängen und Verteilen schulfremder Informationen ist nur nach Genehmigung durch die Schulleitung möglich.

### VI. Schlussbestimmung

Verstöße gegen die Haus- und Schulordnung haben Konsequenzen. Sie können mit Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen nach § 90 des Schulgesetzes von Baden-Württemberg geahndet werden.

Den Anweisungen der Lehrkräfte beider Schulen ist Folge zu leisten.

Eingangshalle und Pausenhof sind gemeinsame Bereiche der Mathilde-Planck-Schule und der Kaufmännischen Schule.

Weitere Regeln des Zusammenlebens in der Schule ergeben sich aus dem Schulgesetz von Baden-Württemberg und den jeweiligen gültigen Rechtsverordnungen.

Die Schul- und Hausordnung wurde von dem Schülerrat (SMV), der Gesamtlehrerkonferenz und der Schulkonferenz beschlossen und tritt am 01 Februar 2013 in Kraft.

Lörrach, den 11. Dezember 2012

Ulrich Eickmeier (OStD)  
Schulleiter der Kaufmännischen Schule Lörrach